

Statuten Schweizerische Parkinsonvereinigung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): - **(1992)**

Heft 27

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Art. 16 Der Fachliche Beirat konstituiert sich aus Mitgliedern der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und andern an der Parkinsonkrankheit interessierten Aerztinnen und Aerzten, sowie aus weiteren Fachpersonen, die sich mit der Parkinsonkrankheit und den davon Betroffenen befassen (z.B. Fachleute der Bereiche Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Sozialarbeit, Psychotherapie oder Jurisprudenz). Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in fachlichen Belangen und sind ihm bei der Informationsarbeit gemäss Art. 2 behilflich, z.B. bei der Ausarbeitung von Publikationen, der Durchführung von Vorträgen und der Beantwortung von Patientenfragen.

VI Finanzen, Haftung

- Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Legaten;
- anderen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII Schlussbestimmungen

- Art. 18 Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das aber auf jeden Fall im Sinne von Art. 2 eingesetzt werden muss.
- Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 26. Oktober 1985 in Bern genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 18. Oktober 1986 resp. 13. Juni 1992 teilrevidiert.

STATUTEN

Schweizerische Parkinsonvereinigung

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Die Schweizerische Parkinsonvereinigung ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Die Vereinigung ist gemeinnützig und bezweckt:
- Personen, die an der Parkinson'schen Krankheit leiden zu beraten und zu betreuen, um ihre Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen;
 - die Mitglieder und die Öffentlichkeit über medizinische und andere Belange der Parkinsonkrankheit zu informieren;
 - die Bildung regionaler Selbsthilfegruppen zu fördern;
 - Kontakte mit den Parkinsongesellschaften anderer Länder zu pflegen zwecks Informationsaustausch;
 - Projekte zur wissenschaftlichen Erforschung der Parkinsonkrankheit zu fördern und zu unterstützen.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Einzelmitglieder sind Menschen mit Parkinsonkrankheit sowie deren Angehörige, ebenso Personen, die sich beruflich mit Parkinsonkranken oder der Parkinsonkrankheit befassen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 4 Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Erforschung und Behandlung der Parkinsonkrankheit besonders verdient gemacht hat.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied vom Verein ausschliessen.

III Organe

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
- die Geschäftsleitung.

Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage zum voraus zur Mitgliederversammlung ein. Anträge betreffend die Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Präsidentin/dem Präsidenten der Vereinigung zugestellt werden.

Art. 9 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes, der von den Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung und des Voranschlages;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist;

Art. 10 Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 13 Mitgliedern zusammen und zwar vor allem aus den direkt Betroffenen (Parkinsonkranke oder Angehörige), aus Aerztinnen/Aerzten mit besonderem Interesse an der Parkinson'schen Krankheit, aus mindestens einer Physiotherapeutin/einem Physiotherapeuten und aus mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter der forschenden Industrie. Der Fachliche Beirat ist durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten. Die verschiedenen Landesregionen sollen möglichst angemessen vertreten sein.

Die Präsidentin/der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis auf die Präsidentin/den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 11 Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks;
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

Art. 12 Zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Selbsthilfegruppen

Art. 13 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 14 Präsidentin/Präsident, Zentralkassierin/Zentralkassier und Geschäftsführerin/Geschäftsführer bilden zusammen die Geschäftsleitung, deren Aufgaben vom Vereinsvorstand festgelegt werden.

Art. 15 Die regionalen Selbsthilfegruppen sind Bestandteile der Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Reglement über die Selbsthilfegruppen.